

# **Artenschutzrechtliches Gutachten**

**B-Plan Nr. 52 / 2021 „Reiherberg“  
Gemeinde Biederitz**

**Auftraggeber**

Wencker  
Mörtel und Containerstation GmbH  
Dorfstraße 9  
39291 Möckern OT Büden

**Verfasser**

Büro für Landschafts- und Grünplanung  
René Fonger  
Am Kanal 7  
39114 Magdeburg  
Phone 0391 6310419  
Mobil 0163 - 4588642  
Mail [lplanung@web.de](mailto:lplanung@web.de)

Büro für Landschafts- und  
Grünplanung  
René Fonger  
Am Kanal 7  
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419  
Mobil 0163 - 4588642  
Mail [lplanung@web.de](mailto:lplanung@web.de)

Deutsche Bank  
IBAN DE 20810700240119941300  
BICDEUTDEDBMAG  
St.-Nr. 102/220/03755

## Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Lage der Untersuchungsfläche	8
4	Wirkungen des Vorhabens	8
5	Gebietsbeschreibung	9
6	Methodik	10
6.1	Avifauna	10
6.2	Herpetofauna	11
6.3	Fledermäuse	11
6.4	Entomofauna	11
7	Untersuchte Artengruppen	12
7.1	Avifauna	12
7.2	Herpetofauna	14
7.3	Fledermäuse	14
7.4	Entomofauna	14
7.4.1	Schmetterlinge	15
7.4.2	Käfer	15
7.4.3	Wildbienen	15
8	Artenschutzmaßnahmen	15
9	Fazit	16
10	Bildteil	18
11	Literaturverzeichnis	18

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung: § – besonders oder streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung
Beob.	Beobachtung(en)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar (e)
BV	Brutverdacht
EU VSRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat Richtlinie
juv.	juveniler Vogel
Kap.	Kapitel
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
RL D/ST	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland/Land Sachsen-Anhalt: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Art der Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
RP	Revierpaar (e)
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Tab.	Tabelle
UF	Untersuchungsfläche
UG	Untersuchungsgebiet
VF	Vorhabensfläche

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr.52 / 2021 „Reiherberg“, in der Gemeinde Biederitz, kommt es zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange. Im vorliegenden Fall betrifft dies in erster Linie Tierarten des Offenlandes bzw. des Siedlungsbereiches. Es wurden relevante Artengruppen benannt und zu diesen teilweise Kartierungen durchgeführt, um im Detail die Betroffenheit zu bewerten.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, vor allem die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften neu geregelt und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben gelten Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 i.V.m. §44 Abs. 5 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Das geplante Vorhaben ist somit hinsichtlich Vorkommen und Gefährdung von europarechtlich geschützten Arten sowie allen weiteren nach der Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, primär zu erwägen, inwieweit das geplante Vorhaben geeignet ist, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Folgende Gesetzesgrundlagen bzw. Richtlinien dienen als Grundlage für die vorliegende Unterlage:

1. Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (Vogelschutzrichtlinie),
2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert ABl.EU 2006 Nr. L 363 S. 368,
3. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95,
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m. W. v. 08.09.2015,

## 2 Rechtliche Grundlagen

Für dieses Vorhaben sind insbesondere schwerwiegende artenschutzrechtliche Sachverhalte der deutschen und europäischen Gesetzgebung für geschützte Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Im Folgenden die Übersicht über die planungsrelevanten, artenschutzrechtlichen Sachverhalte:

### § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören  
(Zugriffverbote).

### § 19 BNatSchG

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...]

### Art. 12 FFH-RL

(1) [...] dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung von Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

[...]

(3) die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere dieses Artikels.

### **Art. 13 FFH-RL**

(1) [...] folgendes verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

[...]

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

### **Art. 5 EU VSRL**

[...] insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und Besitz dieser Eier, auch im leeren Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Die aufgeführten Artikel von BNatSchG, FFH-RL und EU VSRL sind zwingendes Recht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung sollten alle geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG in der Eingriffsregelung durch die Anwendung des Vermeidungsgrundsatzes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG und bei unvermeidbaren Negativwirkungen durch spezifische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden (Darlegung z. B. im LBP). Sind dennoch Zugriffe im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ganz auszuschließen und/oder treffen Regelungen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu, sind für die streng geschützten Arten spezifischere Anforderungen zu beachten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gelten als streng geschützte Arten:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH- Richtlinie),
- Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (bzw. der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung).

Nach den Besitzverboten im BNatSchG und nach der deutschen und europäischen Rechtsprechung sind dazu auch die europäischen Vogelarten, die nicht in den vorgenannten

Listen aufgeführt sind, hinsichtlich der Zugriffsverbote zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen erfolgt hier eine eigenständige Betrachtung möglicher Sachverhalte für ausschließlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten, die sich aus der technischen Planung ergeben.

### **3 Lage der Untersuchungsfläche**

Das Untersuchungsgebiet (UG) mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha, liegt in der Gemeinde Biederitz, Landkreis Jerichower Land, im Bundesland Sachsen-Anhalt. Das UG besteht aus einer Brachfläche, die teilweise als Gärtnerei genutzt wurde. An das UG schließt rundherum Wohnbebauung an.

### **4 Wirkungen des Vorhabens**

#### *Baubedingte Wirkfaktoren*

Durch die Baumaßnahmen zur Umwidmung der Fläche werden aktuell mit Gehölzen und zum überwiegenden Teil Offenland, zu großen Teilen überbaut. Während der Durchführung dieser Maßnahmen ist mit Beunruhigungen und Schadstoffeinträgen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr für die benachbarten Flächen zu rechnen. Dazu gehören kurzzeitige Erschütterungen sowie Lärmbelastung und optische Reizung angrenzender Lebensräume.

#### *Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

Die geplante Bebauung führt zu einem dauerhaften Verlust von Gehölzen und Offenlandflächen und damit zu einem dauerhaften Lebensraumverlust.

#### *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

Durch die Nutzung der Fläche (Verkehr, Aufenthalt von Menschen) sind erhöhte anthropogene Störungen und in geringem Maße, Schadstoffemissionen zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen können durch akustische und visuelle Störungen entstehen. Diese Störungen können je nach artspezifischer Fluchtdistanz zur Vergrämung führen.

Durch das geplante Bauvorhaben findet hinsichtlich der lokalen Avifauna eine Beeinträchtigung statt.

Für die Artengruppe europäische Vögel können in Abhängigkeit der jahreszeitlichen Situation vorhabensbezogen folgende wesentliche Effekte auftreten, die je nach Art eine unterschiedliche Intensität besitzen:

Dabei wird als Fluchtdistanz nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

- Brutstättenverlust sowie Störung von Brutrevieren, insbesondere, wenn Brutstätten mehrfach genutzt werden:  
Beim Bau und der Anlage von Gebäuden kann es zur Inanspruchnahme (Verlust) von Habitatstrukturen kommen, die als Brutstätten dienen. Ebenso können Vogelarten durch bau – und betriebsbedingte Störungen, Beunruhigungen, langfristige Habitatveränderungen sowie durch Vegetationsumbau etc. so gestört werden, dass die Habitate aufgegeben werden.
- Verlust an Nahrungspotential auf Grund von Veränderung der Vegetation (Wirtspflanzen) und damit Änderung / Wegfall der Beuteinsekten sowie samentragende Pflanzen:  
Beim Bau und der Anlage der Wohnbebauung, kann es zur Inanspruchnahme (Verlust) von Habitatstrukturen kommen, die Nahrungsräume bieten. Ebenso können Vogelarten durch bau – und betriebsbedingte Störungen, Beunruhigungen, langfristige Habitatveränderungen durch Vegetationsumbau etc. so gestört werden, dass die Habitate aufgegeben werden.

## 5 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird größtenteils von Ruderalfluren unterschiedlichster Ausprägung (URA) eingenommen. Während der Westteil, die ehemalige Gärtnerei nährstoffreicher ist, sind in der Osthälfte Reste von Halbtrockenrasenbrachen (RHX) vorhanden. Typische Arten sind Kleiner Ampfer (*Rumex acetosella*), Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*), Strandnelke (*Armeria maritima*) und Fette Henne (*Sedum maximum*). Durch die fortschreitende Sukzession nehmen Reitgrasbestände (UDB) zu. Das Bodenprofil weist bis auf vereinzelte Ablagerungen, keine größeren Unebenheiten auf. Während die Osthälfte nur vereinzelten Strauchbewuchs aufweist, stehen auf der Westhälfte vermehrt Bäume, wie Spitzahorn und Hängebirke (siehe Foto). In der Mitte steht eine Reihe Säulenpappeln.

Auswahl der vorgefundenen Gehölzarten der VF:

*Syringa vulgaris* (Flieder)  
*Crateagus spec* (Weißdorn)  
*Ligustrum vulgare* (Liguster)  
*Rubus fruticosus* (Brombeere)  
*Robinia pseudoacacia* (Robinie)  
*Prunus mahaleb* (Weichselkirsche)  
*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)  
*Quercus robur* (Stiel-Eiche)  
*Juglans regia* (Walnuss)  
*Rosa spec.* (Wildrose)  
*Populus nigra* „Italica“ (Säulenpappel)

## 6 Methodik

Als Arbeitsgrundlage dienen neben der Datenrecherche die Untersuchungsmethoden im Freiland, die sich an geeignet erscheinenden Standards, die in unterschiedlichen Verfahren zur Bewertung bereits erprobt bzw. angewendet wurden. Das jeweilige Verfahren wird, soweit jahreszeitlich anwendbar, zu den betrachteten Artengruppen jeweils zu Beginn der weiteren Ausführungen näher beschrieben.

Daneben führen die jahrelangen Erfahrungen der Artbearbeiter (Verfasser der Untersuchung) in der täglichen Praxis zur realen Potential- und Risikoeinschätzung.

Deshalb wird mit Hilfe nachfolgender Potenzialabschätzung das potenzielle Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen sowie Amphibien und Reptilien anhand der Biotopausstattung maßgeblich ermittelt.

Zu diesem Zweck werden die faunistisch bedeutsamen Biotopstrukturen, die sich im Untersuchungsgebiet erkennen lassen, betrachtet und einer Wertung unterzogen. Dazu zählen beispielsweise Gehölzbestände und offene Flächen, die sowohl einzeln als auch im Gesamtkomplex gewertet werden.

Nach Einschätzung des Potentials möglicher, vorkommender Arten oder Gilden unter den derzeitigen Bedingungen, wird eine artenschutzfachliche Betrachtung zum geplanten Vorhaben durchgeführt und eine mögliche Konfliktanalyse aufgezeigt.

Die Auswahl der potentiellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumanprüchen (ob die vorhandenen Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung. Weiterhin werden die Vorgaben der Artenschutzliste des Landesamtes für Umweltschutz (2018) beachtet.

### 6.1 Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna wurde für den Untersuchungsraum die erreichbare Datenlage geprüft. Hierzu wurden auch Ornithologen der Region befragt.

Es wurde am 26.4.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt, um das Untersuchungsgebiet in seiner räumlichen Ausstattung zu erfassen.

Beobachtungen während dieser Ortsbegehung ergänzen die Potentialaufnahme.

Spuren der Nutzung der Fläche von Vogelarten wie beispielsweise „Drosselschmieden“, „Spechtschmieden“, Rupfungen, Mauserfedern, Kot oder Gewölle wurden gesucht und interpretiert. Weiterhin wird die Avifauna der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung berücksichtigt.

Datum	Witterungsbedingungen
26.4.2022	Heiter, 6-17 Grad, mäßiger Wind aus Südwest

## 6.2 Herpetofauna

Reptilien und Amphibien wurden während der Begehung auf der Vorhabensfläche (VF) gesucht. Dabei spielt das Wetter, insbesondere die Temperatur, eine entscheidende Rolle. Erfahrungsgemäß ist der kühle Morgen an sonnigen Tagen ein Schwerpunkt der Erfassung von Kriechtieren sowie die folgenden warmen Stunden. Während des Kartiergangs wurde die Untersuchungsfläche in sehr geringer Geschwindigkeit (erheblich unter Schrittgeschwindigkeit) in systematischen Transekten begangen (vgl. LAU 2006, 2010). Schwerpunkte sind dabei erfahrungsgemäß Teilflächen mit eher schütterer Vegetation, wie Offensande und Böschungen. Diese sind auf der Untersuchungsfläche nur in geringem Maße vorhanden. Zum Vergleich wurden zudem Nachbarflächen nach Tieren abgesucht.

## 6.3 Fledermäuse

Eine Erfassung von Fledermäusen (Microchiroptera) wurde nicht systematisch durchgeführt, da praktisch keine entsprechenden Quartiere (größere Baumhöhlen) vorhanden sind. Einige Arten nutzen auch Spalten, wie abgeplatzte Rindenstücke als Ruheplatz.

## 6.4 Entomofauna

Die Betrachtung von verschiedenen relevanten Insektengruppen fand ebenfalls während der Ortsbegehung statt.

## 7 Untersuchte Artengruppen

### 7.1 Avifauna

Nomenklatur und Systematik der Vogelarten folgen BARTHEL & HELBIG (2005).

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL ST	EU VSRL	BArt SchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-

**Tab. 1:** Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit brütende Arten.

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL ST	EU VSRL	BArt SchV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	--	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	3	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	X	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	-	-

**Tab. 2:** Beobachtete Nahrungsgäste

### Abkürzungen

Büro für Landschafts- und  
 Grünplanung  
 René Fonger  
 Am Kanal 7  
 39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419  
 Mobil 0163 - 4588642  
 Mail lplanung@web.de

Deutsche Bank  
 IBAN DE 20810700240119941300  
 BICDEUTDEDBMAG  
 St.-Nr. 102/220/03755

<b>RL D/ST</b>	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland/Land Sachsen-Anhalt : 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Art der Vorwarnliste, - Art ungefährdet
<b>EU VSRL</b>	EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
<b>BArtSchV</b>	Die Spalte der Bundesartenschutzverordnung bezieht sich auf den Eintrag der jeweiligen Art als „streng geschützt“ zu § 1 Satz 2, da „alle europäischen Vogelarten durch das BNatSchG besonders geschützt sind“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2008, S. 124).

### **Bewertung**

Aufgrund von Artikel 1 der EU Vogelschutz-Richtlinie sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und damit relevant bei der vorliegenden Betrachtung. Keine streng geschützten Arten wurden als potentielle Brutvögel nachgewiesen. Auch als Nahrungsgast wurden diese, bis auf den Rotmilan, nicht festgestellt.

Das festgestellte Artenspektrum an möglichen Brutvögeln innerhalb der VF dokumentiert eine durchschnittliche, aber aufgrund der geringen Größe der Untersuchungsfläche eine nur individuenschwache Artenzahl. Dabei handelt es sich ausschließlich um Arten, deren Bestand nicht gefährdet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann jedoch ausgeschlossen werden. Bei allen Brutvogelarten erlischt der Lebensstättenschutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der Brutzeit. Daher wird nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen.

## 7.2 Herpetofauna

### Amphibien

Auf der VF befinden sich keine dauerhaften oder temporären Gewässer. Es sind daher keine Reproduktionshabitate für Amphibien vorhanden. Im Umkreis von einem Kilometer befinden sich dagegen verschiedenste Gewässer, die für eine Reproduktion genutzt werden können, wie die Elb-Niederung. Somit wird die VF als Sommerlebensraum verschiedener Arten in Betracht kommen.

### Bewertung

Aufgrund der isolierten Lage inmitten größerer bebauter Areale und des überwiegend trockenen Mikroklimas ist von keiner größeren Bedeutung des UG's für Amphibien auszugehen. Das Auftreten vereinzelter Individuen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

### Reptilien

Reptilien brauchen naturnahe extensiv genutzte Lebensräume um eine stabile Population aufbauen zu können. Die VF ist umgeben von bebauten oder intensiv genutzten Flächen, wie größeren Gärten, die keinen geeigneten Lebensraum bieten. Das Vorkommen einer stabilen Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist deshalb unwahrscheinlich.

Daneben wurde auch auf andere Reptilienarten geachtet wie Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder Ringelnatter (*Natrix natrix*). Andere Reptilien sind aufgrund der Habitateigenschaften auszuschließen, wurden auch nicht angetroffen.

Es konnten am 26.4. keine Tiere beobachtet werden. Es befinden sich auch nur wenige geeignete Bereiche mit entsprechenden Strukturen, die von der Zauneidechse bevorzugt werden, wie schütterere Vegetation, kleinklimatisch begünstigt und Mäuselöcher als Unterschlupf, auf der Fläche.

### Bewertung

Alle Reptilienarten zählen zu den besonders geschützten Arten nach § 1 Bundesartenschutzverordnung, die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zusätzlich nach Anhang IV FFH-Richtlinie. Damit besitzt die Art eine besondere Relevanz für die Untersuchung, es kommen aber keine Tiere auf der Fläche vor.

## 7.3 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG „streng geschützt“ und damit relevant für die Betrachtung. Die Nutzung der VF ist jedoch gering.

### Bewertung

Es werden keine Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 hinsichtlich Tötungsverbots und Lebensstättenchutz erwartet, da keine geeigneten Winterquartiere vorhanden sind, die bei einer Fällung im Winterhalbjahr zerstört würden. Bezüglich des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann eine Wirkung während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen

werden. Allerdings kann aufgrund der nächtlichen Jagdweise der Fledermäuse von keiner Erheblichkeit von Störungen durch die neue Wohnbebauung ausgegangen werden. Es ist somit also kein Verbotstatbestand erfüllt.

## 7.4 Entomofauna

### 7.4.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Ordnung Lepidoptera ist mit einer großen Anzahl an Arten in der Roten Liste und der FFH-Richtlinie vertreten. Diese konnte nicht im UG beobachtet werden, auch nicht auf den angrenzenden Flächen. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung auch sehr unwahrscheinlich. Meist handelt es sich bei den streng geschützten Arten um Arten der Xerotherm-Standorte oder naturnaher Feuchtgebiete und Wälder. So brauchen z.B. die beiden Maculinea-Arten (Bläulinge) im Anhang II der FFH-Richtlinie, spezielle Ameisen-Arten zur Symbiose. Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), ebenfalls Anhang II, lebt auf Feuchtwiesen.

### 7.4.2 Käfer (Coleoptera)

Alle Arten der FFH-Richtlinie haben sehr spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum.

Neben den in der Richtlinie aufgeführten Wasserkäfern, die große naturnahe Gewässer benötigen, wie der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), sind in dieser Richtlinie diverse altholzbewohnende Käfer aufgeführt. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) benötigen Alteichen zur Entwicklung ihrer Larven. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) größere Baumhöhlen mit Mulm im Altholz.

Durch ihre sehr speziellen Lebensraumansprüche ist ein Auftreten dieser Arten im UG praktisch auszuschließen, da keine Bäume mit entsprechendem Totholz im UG vorhanden sind bzw. auch keine entsprechenden Gewässer.

### 7.4.3 Wildbienen.

Alle Wildbienen sind streng geschützt und somit relevant für die Planung. Im Bereich der trockenen Ruderalfluren bzw. Magerrasenreste, gibt es verstreut immer wieder offene Bodenstellen, die von einigen Individuen besiedelt werden. Die Gesamtgröße der besiedelten Fläche dürfte ca. 20m<sup>2</sup> betragen.

## 8 Artenschutzmaßnahmen

Zur Beachtung des Artenschutzes sowie zur Kompensation des Verlustes von Lebensstätten und Nahrungsflächen sind folgende Maßnahmen möglich.

Es sollten so viele Gehölze wie möglich bei der Erschließung des Baugebietes erhalten bleiben. Der häufig auf der Fläche stehende Spitz-Ahorn ist recht trockenresistent und somit zukunftssicher. Die Säulenpappeln sind dagegen nicht so stresstolerant und zeigen schon vereinzelte abgestorbene Spitzen. Oft ist es völlig unnötig, Gehölze außerhalb der

eigentlichen Baufelder zu entfernen. Somit kann ein Teil der wertvollen Strukturen, so am Rand der Fläche, für viele Tierarten, wie Vögel, erhalten werden.

Für die vorkommenden Wildbienen sollten 20m<sup>2</sup> geeigneter Ersatz geschaffen werden.

Moderne Gebäude bieten vielen Tierarten keinen Lebensraum mehr. Durch die Integration von Nisthilfen schon während des Bauens, ist es möglich wertvolle Brutplätze anzubieten, ohne dass die Ästhetik oder Funktionalität des Gebäudes eingeschränkt wird. Eine Vielzahl von Möglichkeiten bieten sich an, wie die Integration von Fledermausquartieren und Mauerseglerkästen in die Fassade. Selbst größeren Vögeln, wie Turmfalken kann somit geholfen werden.

Die Verwendung von heimischen Gehölzarten in den neuen Grünflächen, steigert das Nahrungs- und Brutplatzangebot. Sehr bewährt, auch in Hinblick auf die Trockenresistenz, haben sich Wildrose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*) und Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*). Feldahorn (*Acer campestre*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) und Wild-Birne (*Pyrus pyrastrer*) sind geeignete Baumarten 2.Ordnung. Auch einige Ziersträucher sind aufgrund ihres reichen Blüten- und Fruchtangebotes empfehlenswert. Dies wären z.B.:

Berberitzen-Arten wie (*Berberis thunbergii*, *Berberis julianae*)

Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*).

Kolkwitzie (*Kolkwitzia amabilis*)

Schmetterlingsstrauch (*Buddleja davidii*)

Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*, *Amelanchier ovalis*)

## 9 Fazit

Innerhalb des untersuchten Artenspektrums lassen sich nur wenige Vogelarten als relevant im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung nennen. Relevante Arten der Herpetofauna, der Entomofauna, sowie Lebensstätten von Fledermausarten wurden nicht nachgewiesen. Für keine dieser Arten ist im Falle der Umsetzung der geplanten Maßnahme das Zugriffsverbot nach § 44 BNatSchG durch die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gegeben. Zur Vermeidung von Konflikten nach §44 Satz 1 BNatSchG bezüglich der Brutvögel sind Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit von März bis August (Brutzeit der hier nachgewiesenen Vogelarten) durchzuführen. Die selbstverständliche Einhaltung des gesetzlichen Nist-, Brut- und Lebensstätten-schutzes nach §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres führt diesbezüglich zur Konfliktvermeidung. Weiterhin können auftretende Verluste von Jagdhabitaten und Nistplätzen durch geeignete Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche kompensiert werden. Für die Wildbienen sollte jedoch ein geeignetes Ersatzhabitat von mindestens 20m<sup>2</sup> geschaffen werden um den Verlust an Lebensraum auszugleichen.

## 10 Bildteil



Bild 1: Westhälfte von Süden aus gesehen, mit Spitzahorn und Hängebirke



Bild 2: Magere Ruderalflur in der Osthälfte mit Wildrose

Büro für Landschafts- und  
Grünplanung  
René Fonger  
Am Kanal 7  
39114 Magdeburg

Phone 0391/6310419  
Mobil 0163 - 4588642  
Mail [lplanung@web.de](mailto:lplanung@web.de)

Deutsche Bank  
IBAN DE 20810700240119941300  
BICDEUTDEDBMAG  
St.-Nr. 102/220/03755



Bild 3: Offene Bodenstellen als Lebensraum für Wildbienen.



Bild 4: Wildbiene (Wahrscheinlich Sandbiene)

## 11 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. – In: Barthel, P. H. (Hrsg.) 2005: Limicola, Zeitschrift für Feldornithologie, Band 19, Heft 2, 2005, S. 89-111.
- BELLMANN, H. 1993: Heuschrecken. Beobachten-Bestimmen. Naturbuch-Verlag, Augsburg.
- BELLMANN, H. 1993[a]: Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. – CD-ROM, Naturbuch Verlag.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL 1995: Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis. Deutsche Ausgabe, Radebeul.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2009: Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeit[s]kreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Stand März 2009.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – In: [http://www.bna-ev.de/bna\\_inhalt/gesetze/naturschutz/bartschv\\_d.htm](http://www.bna-ev.de/bna_inhalt/gesetze/naturschutz/bartschv_d.htm) [15.07.2009].
- DIETZ, M., O. V. HELVERSEN & D. NILL 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. 1993: Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd.2, Tagfalter.
- FFH-RICHTLINIE (1992): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Zuletzt geändert am 20.12.2006.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GROSSE, W.-R., M. SEYRING 2015: Zauneidechse-Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758) – In: BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Heft 04/2015: Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Halle.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) 2009: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Heidelberg.

- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSIEPER & C. RÖDER 2009: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. – In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.) 2009: Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, November 2009, S. 85-134.
- HAGEMEIJER, W. J. M. & M. J. BLAIR 1997: The EBCC Atlas of European Breeding Birds, Their Distribution and Abundance. London.
- JEDICKE, E. 1994: Biotopschutz in der Gemeinde. Radebeul.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – In: BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Sonderheft 2/2006.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU) 2010: Monitoring für die Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.
- MÄRTENS, B. 1999: Demographisch ökologische Untersuchung zu Habitatqualität, Isolation und Flächenanspruch der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, LINNEAUS, 1758) in der Porphyrkuppenlandschaft bei Halle (Saale). Dissertation Universität Bremen.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRÜTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, S. 115- 153.
- ROTHMALER, W. 1994: Exkursionsflora von Deutschland, Band 3, Gefäßpflanzen: Atlasband. Jena u.a.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW 2012: Die Brutvögel in Berlin und Brandenburg-Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. – In: OTIS 19 (2011), Sonderheft, Halle/Saale.

SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER. 2014: Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – In: LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV) 2014: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Heft 1/2014, Potsdam.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (Hrsg.) 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. – In: BERICHT VOGELSCHUTZ, 44 (2007).